

Corporate Governance Bericht 2023 der FCS Flight Calibration Services GmbH

- Gemäß Ziffer 7.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes
in der Fassung vom 16. September 2020 -

Die Bundesregierung hat am 16. September 2020 die Neufassung der „Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ beschlossen.

Kernelemente dieser Grundsätze sind die Implementierung einer aktiven Beteiligungsführung, die stärker als bisher auf das wichtige Bundesinteresse an den Unternehmen fokussiert ist und einen aktiven Austausch mit relevanten Stakeholdern pflegt, sowie die Verankerung eines starken Überwachungsorgans.

Der PCGK findet auf die FCS Flight Calibration Services GmbH (FCS) als 55%-ige Beteiligung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und mittelbare Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Gesellschaftsvertrag Anwendung.

1. Unternehmensverfassung

Gegenstand des Unternehmens sind sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Flugvermessungen aller Art und der Validierung von Instrumentenflugverfahren in der Luftfahrt sowie Entwicklungs-, Dienst- und Beratungsleistungen in diesem Kontext.

Die Gesellschaft ist zur Förderung des Gesellschaftszwecks berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmen zu beteiligen bzw. solche Unternehmen zu erwerben oder zu errichten. Sie kann alle dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienenden Geschäfte betreiben.

Die Unternehmensverfassung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gesellschaftsvertrag der FCS, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

a) Gesellschafter

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensorgan der FCS Flight Calibration Services GmbH. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hält 55 % der

Anteile an der FCS. Mitgesellschafter sind die Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH mit 20 % der Anteile sowie Skyguide swiss air navigation services AG (zuvor Skynav S.A. bis 25. Februar 2022) mit 25 % der Anteile.

Die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu, der Bundesrechnungshof hat Befugnisse nach § 54 HGrG.

b) Aufsichtsrat

Der fakultativ implementierte Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch die Gesellschafter entsendet. Dabei entsenden Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH und Skyguide swiss air navigation services AG jeweils ein Mitglied, die DFS entsendet zwei Mitglieder. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift schriftlich oder fernschriftlich geladen wurden und mindestens 75 % der vorhandenen Stimmen vertreten sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit 75 % der abgegebenen Stimmen. Die Aufsichtsratsmitglieder besitzen jeweils so viele Stimmrechte, wie ihre Entsender Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung haben. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratsitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen.

c) Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Dieser vertritt die Gesellschaft allein. Im Innenverhältnis hat der Aufsichtsrat beschlossen, dass der Geschäftsführer zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ grundsätzlich nur gemeinsam mit dem Prokuristen zeichnen darf. Aufgabe und Verantwortung der Geschäftsführung ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen, den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt im Fall der Erstbestellung auf höchstens drei Jahre. Jede wiederholte Bestellung ist auf höchstens fünf Jahre zulässig.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung der FCS informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Planung, der

Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. In entsprechender Anwendung des § 90 AktG informiert die Geschäftsführung den Aufsichtsrat durch vierteljährliche schriftliche Berichte.

Die Geschäftsführung muss ferner die Stellungnahme des Aufsichtsrates einholen, bevor sie den Wirtschaftsplan mit Finanz- und Investitionsplan für das kommende Geschäftsjahr der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Des Weiteren hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zur Prüfung vorzulegen. Nach § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der FCS bedürfen besondere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, die im Einzelnen aufgeführt sind, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat kann sich außerdem Stellungnahmen zu allen Geschäften und Maßnahmen vorbehalten, bevor sie der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages in Anwendung der Vorschriften nach § 267 Abs. 3 HGB für eine große Kapitalgesellschaft erstellt. Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschlussfassung vom 4. Mai 2023 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB aus Braunschweig zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 bestellt.

5. Vergütung

a) Vergütung der Geschäftsführung

Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers enthält ein Festgehalt und zusätzlich eine variable, leistungsbezogene Vergütung, deren Höhe auf Grundlage einer Zielvereinbarung mit dem Aufsichtsrat festgelegt wird. Die variable Vergütung ergibt sich aus dem Erreichen kennzahlenbezogener Organziele. Die Ziele der Geschäftsführung werden jährlich auf Empfehlung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates vom Aufsichtsrat mit der Geschäftsführung schriftlich vereinbart. Die abschließende Festlegung der Zielerreichung erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Die kurzfristig fälligen Leistungen für die Geschäftsführung setzen sich im Berichtsjahr 2023 wie folgt zusammen:

Name	Erfolgsunabhängige Komponente (Grundgehalt und Dienstwagen)	Erfolgsabhängige Komponente	Gesamt-Bezüge
	TEUR	TEUR	TEUR
Christian de la Roi	174,7	31,8	206,5

Es bestehen keine Pensionsverpflichtungen des Unternehmens.

Das Unternehmen hat keine Vorschüsse oder Kredite an den Geschäftsführer gewährt. Es wurden zudem auch keine Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen geleistet.

b) Vergütung des Aufsichtsrates

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist im Gesellschaftsvertrag geregelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keinen Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere weder Reisekosten, noch Tagegeld, noch Sitzungsgeld.

Die Aufsichtsräte der FCS erhielten keine Vergütungen von der Gesellschaft sowie keine Kredite und Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen.

6. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat, in der Geschäftsführung sowie in der ersten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung

- Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat der FCS beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2023 0 % (Vorjahr: 0 %).
- Der Anteil von Frauen in der Geschäftsführung der FCS beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2023 0 % (Vorjahr: 0 %).
- Der Anteil von Frauen in der ersten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung der FCS beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2023 20 % (Vorjahr: 0 %).

7. Nachhaltige Unternehmensführung

Das Thema Nachhaltigkeit ist integraler Bestandteil der jährlich angepassten Unternehmensstrategie der FCS. Nachhaltigkeit bedeutet dabei finanziell profitabel, sozial und ökologisch ambitioniert zu agieren, um der Verantwortung gegenüber den Anspruchsgruppen – Kunden, Partnern, Beschäftigten sowie der Gesellschaft – gerecht zu werden.

Ein wichtiges Teilziel bei der Umsetzung der Umwelt- und Klimaziele der FCS ist die Realisierung des PBN-Teilprojekts des Performance Based Operation Programms (PBO) der FCS bei der ein wesentlicher Teil der bisherigen reinen Überführungsflüge (sog. Ferry) in operativ genutzte Flight Validation Flüge gewandelt werden. Im Sommer 2023 wurden die PBN-Einsätze nach erfolgreicher Projektphase in den Regelbetrieb überführt. Diese haben zu einer Verringerung der insgesamt erforderlichen Flugstunden und damit weniger CO₂-Belastung der Umwelt geführt.

Die Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) mit den damit einhergehenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten wurden zum 1. Februar 2023 umgesetzt. Der hohe Stellenwert des Schutzes von Menschenrechten wird über das eigens dafür geschaffene Menschenrechtsgremium sowie die Verabschiedung einer eigenen Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte der Geschäftsführung bekräftigt.

Die FCS unterstützt und fördert ein Arbeitsumfeld, das frei von Vorurteilen und von Diskriminierung ist. Alle Mitarbeitenden erfahren Wertschätzung unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität. Zur Vermeidung von Diskriminierung gibt es innerhalb der FCS eine enge Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat und den Führungskräften, um Diskriminierungsvorwürfe zu lösen beziehungsweise vorsorglich tätig zu werden.

Im Zusammenhang mit der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen hat die Geschäftsleitung beschlossen, die Anzahl von Frauen in Führungspositionen zu steigern. Die FCS wird hierfür das Angebot zur Vereinbarkeit von Beruf, Privat- und Familienleben weiter ausbauen und arbeitet aktiv an einer auf Chancengleichheit basierenden Unternehmenskultur.

8. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der FCS erklären gemeinsam:

„Den von der Bundesregierung am 16. September 2020 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wurde und wird mit folgenden Abweichungen entsprochen:

- Ziffer 4.3.2 PCGK: Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates ist aufgrund fehlender Vergütung bzw. Aufwandentschädigung ein Selbstbehalt im Rahmen der D&O-Versicherung nicht angemessen und nicht vereinbart.
- Ziffer 5.1.1 PCGK: Nach dem Gesellschaftsvertrag finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen für den Aufsichtsrat keine Anwendung. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die entsprechenden Punkte regelt.
- Ziffer 5.2.1 PCGK: Bei der FCS wird aufgrund des geringen Geschäftsvolumens und der überschaubaren Organisation ein Geschäftsführer als ausreichend erachtet. Im Innenverhältnis ist ein Beschluss der Geschäftsführung erforderlich für alle Entscheidungen grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung für das Unternehmen. Der Prokurist nimmt an der Sitzung der Geschäftsführung teil. Das „Vier-Augen-Prinzip“ wird hierdurch sichergestellt.
- Ziffer 5.2.5 PCGK: Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für die Mitglieder der Geschäftsführung ist in der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nicht berücksichtigt. Bei den Anstellungsverträgen der aktuellen Geschäftsführung wird jedoch die gesetzliche Altersgrenze vor Ablauf der Vertragslaufzeit nicht erreicht. Die Aufnahme einer Altersgrenze in die Geschäftsordnung ist im Zuge der nächsten Anpassung der Geschäftsordnung der FCS vorgesehen.
- Ziffer 5.3.2: Der Aufsichtsrat hat beschlossen, bei der Zielvereinbarung auf an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten mit langfristiger

Anreizwirkung zu verzichten. Auf eine Anwendung einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage innerhalb der Zielvereinbarung wird vorerst verzichtet. Die Gesellschafterin DFS hat im Jahr 2023 die grundsätzliche Möglichkeit der Einführung einer solchen mehrjährigen Bemessungsgrundlage überprüft und beabsichtigt die zukünftige Einführung von Zielen mit langfristiger Anreizwirkung analog zu den Regelungen und der zeitlichen Einführung bei der Konzernmutter. Auf Grundlage dieses Ergebnisses ist eine erneute Prüfung im Rahmen der Zielvereinbarung 2024 ff. vorgesehen.

- Ziffer 5.3.2 / 5.3.3 PCGK: Die Möglichkeit der Herabsetzung der Vergütung bei der Geschäftsführung für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen ist aktuell weder in den Anstellungsverträgen noch in der Zielvereinbarung vereinbart. Die FCS ist als wichtiger Dienstleister zur Sicherstellung der kritischen Infrastruktur auch in für die Luftfahrtbranche schwierigen Zeiten (wie im Zeitraum der Corona-Pandemie bewiesen) unabdingbar, weshalb eine entsprechende Regelung als nicht angemessen angesehen wird.
- Ziffer 5.3.3 PCGK: Der Zielvereinbarungsprozess zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung für die Zielvereinbarung 2023 wurde Ende 2022 initiiert. Die Zielvereinbarung wurde aufgrund eines noch erforderlichen inhaltlichen Abstimmungsbedarfs jedoch erst Anfang 2023 unterzeichnet.
- Ziffer 6.1.6 PCGK: Bei der FCS wird aufgrund des geringen Geschäftsvolumens und der überschaubaren Organisation kein Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet.
- Ziffer 6.2.2 PCGK: Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist bisher nicht festgelegt. Die Aufnahme einer Altersgrenze wird im Zuge der nächsten Anpassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beraten.
- Ziffer 7.3 PCGK: Die Informationen im Jahresabschluss (einschließlich Lagebericht) werden aufgrund des Wettbewerbsumfeldes in dem sich die FCS bewegt als vertraulich eingestuft und daher nicht auf der Internetseite veröffentlicht.
- Ziffer 8.2.5 PCGK: Angesicht des Auftrages der Gesellschaft, deren Größe und des geringen Geschäftsvolumens ist eine Erstellung und Prüfung eines Bezügeberichtes nicht angemessen und wurde daher auch nicht vereinbart.“



Christian de la Roi
Geschäftsführer
FCS Flight Calibration Services GmbH



Eckhard Drews
Aufsichtsratsvorsitzender
FCS Flight Calibration Services GmbH